



Piet. 4^o 35.

12.
11

Zwey

Zu Gottes Ehre angesehene
Churfürstl. Brandenburgische

Verordnungen/

Das

Verhalten der Prediger/

Und

Ausspendung des Heiligen Abendmahls

Betreffend.

Prov. XXIV. 21.

Mein Kind/ fürchte den Herrn und den König.

I. Chron. XXX. 18.

HERR GOTT unser Väter/ Abraham/ Isaac und Israel/
bewahre ewiglich solchen Sinn und Gedancken deines
Volcks/ und schicke ihre Herzen zu dir.

Anno 1697.

12



WIR KUNST SEIN
der III. von GOTTES Gnaden/
Marggraff zu Brandenburg / des Heil.
Römischen Reichs Erz. Cammerer/ und
Churfürst in Preussen/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/
Berge/ Stetin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden /
auch in Schlesien und zu Crossen Herzog/
Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden
und Lamin/ Graf zu Hohenzollern/ der Marck und
Ravensberg/ Herr zu Ravensstein/ und der Lande Lau-
enburg und Bütow / 2c. Fügen hiermit den gesammten
Predigern unsers Fürstenthums Halberstadt und darzu gehörigen
Graffschafften zu wissen: Obwol unter allen Aemtern/ so den
Menschen aus Göttlicher Ordnung auferleget seyn/ kein größ-
eres und schwerers erfunden wird / als der Kirchen GOTTES
recht und wol fürzustehen/ dero Behuff auch in der Heiligen Schrift
zureichende Regeln und Anweisung von den Aposteln CHRISTI
nachgelassen; Demnach aber die tägliche Erfahrung bezeuget/ daß
viel Lehrer und Prediger offtmahls mit ihrem ärgerlichen Leben und
Wandel mehr einreißen/ und Schaden thun in der Gemeine Got-
tes / als sie mit ihren Lehren und Vermahnen bauen / und Nutzen
schaffen/ dahero sie mannichfaltig das erschreckliche WEHE / so
der Erz-Hirte/ CHRISTUS, denen/ die Aergerniß geben / andro-
het/ zu ihrer Seelen Beschwerung auff sich laden / und wie sie mit
bösen

bösen Exempeln ihre Gemeindten / gleich wie Jerobeam zu seiner Zeit / Israel mitsündigen machen / also auch die Göttliche Rache über sich / und das ganze Volck reizen / und gleichsam heraus fordern; Gleichwol Christliche Obrigkeiten / als Säug-Ammen der Kirchen/so viel an ihnen ist/billich dahin sehen und trachten müssen/Daß nicht allein die Frommen gestärcket / sondern auch dem Bösen gesteuert/und ein jeder zu seiner Gebührniß und Obliegenheit angehalten werde: Als werden hiermit alle Lehrer und Prediger dieses Unseres Fürstenthums und einverleibten Graffschafften nicht allein ihres Amtes und Beruffs nochmahl ernstlich erinnert/ sondern denen rechtschaffenen treuen Hirten auch **GOTTES** und Unsere Chur-Fürstliche Gnade und Hulde vorgeleget / und deroselben versichert; Weilen jededoch mercklich zu Tage / daß die Regel **CHRISTI** und seiner Apostel/wie ein Diener **GOTTES** in Lehr und Leben sich bezeigen soll/ fürnehmlich aber dieser unsers Seeligmachers an seine Jünger/daß man sie daraus erkennen werde/ wann sie sich unter einander lieben/bey vielen/ sonderlich wo zwey oder mehr an einem Ort besammen stehen/gar oft außser Augen gesetzt / hingezogen allerhand Streit-Händel und Streit / so wol unter ihnen selbst/ als mit andern/erwecket / und entzündet werden/ wodurch dan ihre andertrauete Gemeindten zertheilet/ und die Liebe und Einigkeit / das heilige Band/welches die Bürgerlichen/vielmehr aber die Christlichen Gesellschaften verknüpfen soll und muß/ ganz und gar zerrissen/ und in Haß und Neidzergehet und verwandelt wird; Ferner auch bey einigen die Christliche Demuth durch Aufbrüsten und hoffärtiges Wesen/Pracht und Übermuth / solalich die Vergnüglichkeit/ durch bösen Geiz Bucher/und Treibung ärgerlicher Handthierung / auch unanständiger Gewerbe/ Vorkauff/Procurrirens / Einnengung in Policy-und Weltliche/ja gar Obrigkeitliche Händel/ersticket/der Göttliche Beruff/zu fleissiger Erforschung/ und deutlicher Vortragung der Heiligen Schrift / zu Catechesierung der noch nicht im Christenthum erbaueten Jugend/ zunöthiger Aufsmunterung / und

Bekräftigung der Alten/ zu Stärkung der Schwachen/ Besuchung
und Tröstung der Krancken/welches/ wie vielfältige Klagen von den
Gemeinden bezeugen/ ohne Entgelt fast nicht mehr übernommen/
noch sonder Anmelden oder Forderung/ von selbstem geleistet werden
will/ in Summa, zu aller Geistlichen und Brüderlichen Amtes- und
Liebes-Pflicht hindangesehet/ und dem Eigen-Nutz geopffert wird.
Und dann/wann die selbst-redende Wahrheit den Grund eines be-
ständigen und offenbahren bösen Gerüchts leget/ und die Greuel zur
Notiz der Obrigkeit bringet/diejenige/welche GOTT und ihr Ge-
wissen fürchten solten/auff die Denuncianten dringen/und mit weit-
läufftigen Processen/ja wol herben Injurien und Schmähungen um
sich werffen/dergleichen aber zu gestatten/ von GOTTES und Un-
sers Chur-Fürstlichen hohen Obrigkeitlichen Ampts wegen nicht
verantwortlich/sondern schleunige Abhelfung und Remedierung
der Kirchen GOTTES am fürträglichsten. Als werden alle und
jede Pfarrern/die bishero ihrem Ampte/ wie Niedlinge/ vorgestan-
den/ernstlich erinnert/ den klopfenden Gewissens-Hammer in
ihrem Busen/auch dieser Unser Chur-Fürstlichen Hohen Obrigkeit-
lichen Vermahnung bald Gehör zu geben/ und von ihrem ärgerlichen
Leben und Wandel abzustehen/ damit nicht die schwere Rache-Hand
GOTTES sie ergreiffe/ und in ihren Sünden dahin fahren lasse/
auch die wohlverdiente und unvermeidliche Straffe/als welche ihnen/
ohn Verstattung weitläufftiger Proceße, angedrohet wird / über sie
komme; Massen diejenige/welche bereits ihrer Behartung halber/
ziemlich bekant/so gar/das von ihnen wenig Besserung zu hoffen / als
ein faules Glied/auff die erste Wiederbetretung/ removiret / andere
aber/so zu putresciren/und sich auff die faule Seite zu legen / anfan-
gen/auff die erste oder andere Erinnerung / nach kurz eingeschränkter
Überführung/translociret/und auff eine solche Pœnitenz-Pfarre ver-
setzet werden sollen/das sie den Abgang Götlichen Segens/ in Ent-
ziehung der zeitlichen Nahrung / spühren / und Gelegenheit zur Busse
und Besserung finden und annehmen / oder dafern sie nichts desto we-
niger

niger in ihrem ärgerlichen Wandel fortfahren wolten / ebenmäßsig
removiret / und nach Verdienst bestraffet werden mögen. Und wie
hierunter der Haupt-Zweck ist / die Ehre **GOTTES** / und deme zu
Folge / die Verbesserung der Hirten / und Erbauung eines jeden ins
besondere / so sollen bey dergleichen translocationen denen Translo-
catis ihre Ehre und Leynmuth zwar ohngekräncket / auch / da sie sich bes-
sern / ihnen mit der Zeit Stationes ohnversagt / sonst aber / und weilern
die translocationes mit Unserm Chur-Fürstlichen gnädigsten Vors
bewust und Special-Belieben geschehen / alle Provocationes in ders
gleichen Fällen gänzlich abgeschnitten seyn und bleiben / und keinem
ex quocunque demum capite & prætextu gestattet werden. Wor-
nach sich ein jeder gehorsamst zu achten. Begeben in Unser Churs
Fürstlichen Residenz Cölln an der Spree / den 23. Octobr. 1696.

Friederich.

L. S.

E. von Danckelmann.

WIR FÜRZEHREN
 der III. von GOTTES Gnaden/Marg-
 Graf zu Brandenburg/ des Heiligen Rö-
 mischen Reichs Erz-Cämmerer und
 Chur-Fürst/ in Preussen/ zu Magdeburg/ Cleve/
 Jülich/ Stetin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/
 auch in Schlesien und zu Grossen Herzog/
 Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/
 Minden und Camin/ Graff zu Hohenzollern/ der
 Marck und Ravensberg / Herr zum Ravenstein/
 und der Lande Lauenburg und Bütow / 2c.
 Tügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Alldieweil aus
 taglicher Erfahrung kund und offenbahr/ wie bey den meisten auch
 wohl grösssten Gemeinden sich viele der öffentlichen Versamm-
 lung bey dem Gebrauch des Heil. Abendmahls/ entziehen/ und
 aussere den ordentlichen Zeiten/etwa früher/oder nach dem gewöhn-
 lichen Gottesdienst/sich ins besondere/ ohne erhebliche Ursache/
 durch ihre Beicht-Väter abspeisen lassen. Dazu dann bey de-
 nen meisten der sündliche und ärgerliche Rang-Streit / oder sonst
 verwerffliche weltliche Einsichten nicht wenig Anlaß geben. Sol-
 chen Mißbräuchen aber endlich vorzukommen und zu steuern: Als
 haben wir nothwendig erachtet/zuförderst einem jeden zu Gemis-
 the zuführen/das die erste heilige Einsetzung von unserm HERN
 und Heylande JESU bey Versammlung der Jünger geschehen/
 auch zu der Apostel Zeiten/ die Brüder bey ihren Christlichen Zu-
 sammenkünften auffeinander gewartet/ und dann mit einander
 das Brod des HERN gebrochen/von welcher ältesten erbaulich-
 chen

then Kirchen/da viele einen Leib im Glauben und in der Liebe darstellen/und also auch eines Leibes Christi theilhaftig werden; ohne Noth oder erhebliche Ursach nicht abzugehen; vielmehr zu Vermeidung des vorbereiteten sündlichen und ärgerlichen Rangs-Streits wol zu erwegen/wie nichtig/arm und klein wir Menschen seyn/ gegen den jenigen grossen HERRN / zu dessen Tafel wir eingeladen werden/ wofür selbst die Engel erzittern/ und ihre Antlitz bedecken; Und daß uns auch hier der Ruhm manget/ den wir für GOTT haben sollen/ darum ja keiner den andern verachten/ und sich hervor ziehen/oder gegen seinen armen Mitsbruder großachten/und auffbrüsten / sondern der grössste wie der Kleinste und der Kleinste wieder Größste; Alle mit einander wie arme Sünder/und hungrende nach der Gnade GOTTES/ für dessen Majestät/in Demuth erscheinen sollen und müssen/damit wir Barmherzigkeit und Trost erlangen mögen. In solchem Betracht setzen/ ordnen/und wollen Wir / befehlen auch allen Predigern und Pfarrern dieses Fürstenthums Halberstadt / und zugehörigen Graffschafften hiermit ernstlich; hinkünfftig /außer denen Kranken / Schwachen und Unvermögenden / mit welchen jedoch die Haus-Genossen/Christliche Nachbarn/ und Freunde dis Heil. Sacrament wol empfangen mögen/ niemand/ wer der auch sey/so wenig in privatis ædibus /als in kleinen Capellen bey den Kirchen /oder anderst/ dann zu rechter Zeit/bey öffentlichem Gottesdienst und gewöhnlichen Versammlungen/ das Heilige Abend-Mahl aufzuspanden und zu ertheilen/ andern Unsern Unterthanen aber / dergleichen von ihnen nicht zu begehren. Und zu mehrerer facilitirung solcher Unserer wolgemeinten Verordnungen/haben Wir annoch diese Erklärung hinbey fügen/ und mit anhängen wollen; daß niemand / so bey dem Heil. Abendmahl hinten nachgangen/wann er auch der aller letzte gewesen / dadurch aus der Possession seiner Range und prærogativen solle gesetzt/ sondern vielmehr als diner / der mit Christlichem Exempel und

Gez

Behorsam andern fürgegangen/ mit Gnaden angesehen seyn. Was
neben wir schließlich die Christliche Gemeinden erinnern/das sie
nicht alsofort nach der Predigt aus der Kirchen lauffen/ son-
dern bis zu gänzlich geendigtem Gottesdienst /wozu die Admini-
stration des Heil. Abendmahls mit gehöret/ verharren/ und dem
Heiligen Geist Raum lassen / welcher bey solcher Gedächtniß des
bittern Leidens und Sterbens Unsers **HERN JESU
CHRISTI** mit Eingebung bußfertiger Gedancken/ sein
Werck zu haben / und den Tag des **HERN** zu krönen pfleget.
Welch nun wider diese Unsere /zu **GOTTES** Ehren/ und all-
gemeiner Erbauung im Christenthum angezielten Verordnung
zu handeln/ und selbige zu übertretten sich unterstehen oder gelü-
sten lassen / dieselbe wollen wir/als Verächter unserer Gebothe/
und Kirchen-Ordnung gebührend anzusehen/ auch dem Befinden
nach/ zu bestraffen wissen. Wornach sich ein jeder zu ach-
ten.

Halberstadt / den 23. Novembris,

Anno 1696.



